



**verband binationaler
familien und partnerschaften**

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

**Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin**

Bundesgeschäftsstelle
Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0
Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Frankfurt, den 01. Februar 2022

Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. dankt dem Bundesministerium der Justiz für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als interkultureller Familienverband arbeiten wir seit fast 50 Jahren an den Schnittstellen von Familien-, Bildungs- und Migrationspolitik. Wir halten ein bundesweites Beratungsangebot zu Themen des Zuwanderungsrechts, des Familienrechts, des Sozialrechts sowie zu psychosozialen Fragen vor. Auf der Basis von weit über 16.000 Beratungen jährlich erhalten wir Kenntnis über die rechtliche, emotionale und psychosoziale Situation von Einzelnen, Paaren und Familien.

Stellungnahme:

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt die von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister ausgesprochenen Abschaffung des Güterregisters. In unserer langjährigen Beratungspraxis, auch in der Zusammenarbeit mit notarieller Unterstützung, ist uns kein Beratungsfall bekannt, wonach das Güterrechtsregister in seiner derzeitigen Form in Sinne des § 1412 BGB in der Beratung in Erscheinung getreten ist oder rechtliche Bedeutung für die Beratungsfälle hatte.

Bank für Sozialwirtschaft Mainz
IBAN DE08 5502 0500 0007 6060 00
BIC BFSWDE33MNZ



Auch mit der Einführung von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (EuGüVO) und der Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften (EuPartVO) hat das Güterrechtsregister keinerlei Bedeutung für unsere ratsuchenden Familien.

Ein zu erwartendes Bedürfnis einer Wiedereinführung eines neuen zentralisierten elektronischen Güterrechtsregisters aufgrund „*der Eintragung ausländischer Güterstände oder der Güterrechtswahl binationaler Paare hinsichtlich des ehelichen Güterrechts*“¹ wird aus Sicht unseres Verbandes als sehr unwahrscheinlich angesehen. Dies gilt insbesondere dann, soweit eine Eintragung weiterhin lediglich deklaratorische Wirkung entfalten solle.

Herzliche Grüße

Chrysovalantou Vangeltziki
Bundesgeschäftsführerin

¹ Vgl. Wortlaut, Seite 9 des Entwurfes eines Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters;
Bearbeitungsstand 29.12.2021